

Antrag

der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Sicherheit des Kernkraftwerks Gundremmingen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Informationen ihr über die Sicherheitsvorkehrungen des Kernkraftwerks Gundremmingen im Falle von starken Erschütterungen wie Explosionen, Erdbeben oder Terroranschlägen vorliegen;
2. was sie zu unternehmen gedenkt, nachdem jetzt ein von einem anerkannten Experten vorgelegtes Gutachten nachweist, dass das an der Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern liegende Atomkraftwerk (AKW) Gundremmingen wegen zu schwach ausgelegter Not- und Nachkühlssysteme gegen geltende zwingende Sicherheitsregeln verstoße;
3. welche Informationen ihr über die Schnellabschaltung im AKW Gundremmingen am 27. Februar 2017 vorliegen;
4. welche Maßnahmen dabei zur Information und gegebenenfalls zum Schutz der Bevölkerung getroffen wurden;
5. ob es zutrifft, dass das Kernkraftwerk Gundremmingen durch Strommengenübertragung von anderen Kernkraftwerken länger laufen soll, als nach dem Ausstiegsgesetz vorgesehen, welchen Umfang diese Verlängerung hat und wie sie diesen Sachverhalt bewertet.

17. 03. 2017

Rivoir, Gruber, Rolland, Born, Gall SPD

Begründung

Das im Antrag genannte Gutachten sowie die am 27. Februar 2017 erfolgte Schnellabschaltung werfen die aufgeführten Fragen auf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 2017 Nr. 3-4653.11-11 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Informationen ihr über die Sicherheitsvorkehrungen des Kernkraftwerks Gundremmingen im Falle von starken Erschütterungen wie Explosionen, Erdbeben oder Terroranschlägen vorliegen;*
- 2. was sie zu unternehmen gedenkt, nachdem jetzt ein von einem anerkannten Experten vorgelegtes Gutachten nachweist, dass das an der Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern liegende Atomkraftwerk (AKW) Gundremmingen wegen zu schwach ausgelegter Not- und Nachkühlsysteme gegen geltende zwingende Sicherheitsregeln verstoße;*

Die Aufsicht über die Kernkraftwerke in Deutschland erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 des Atomgesetzes i. V. m. Artikel 87 c, 85 des Grundgesetzes durch die Länder im Auftrag des Bundes. Dabei unterliegen die zuständigen Landesbehörden hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit ihres Handelns der Aufsicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Zuständige Aufsichtsbehörde für die Sicherheit des Kernkraftwerks Gundremmingen ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Das BMUB hat sich zu den o. g. Themen bundesaufsichtlich eingeschaltet. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Bundesaufsicht mit dem neuen Gutachten auseinandersetzen wird, da es das im Auftrag des BMUB erstellte Gutachten der GRS infrage stellt.

- 3. welche Informationen ihr über die Schnellabschaltung im AKW Gundremmingen am 27. Februar 2017 vorliegen;*
- 4. welche Maßnahmen dabei zur Information und gegebenenfalls zum Schutz der Bevölkerung getroffen wurden;*

Entsprechend den Informationen aus der Datenbank der Störfallmeldestelle des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit kam es am 27. Februar 2017 im Block B des Kernkraftwerks Gundremmingen zu einem meldepflichtigen Ereignis. Bei einer planmäßigen Funktionsprüfung aller Sicherheits- und Entlastungsventile nach dem Anfahren der Anlage hat ein magnetisch betätigtes Vorsteuerventil sicherheitsgerichtet geöffnet, anschließend aber nicht geschlossen. Das angesteuerte Hauptventil zur Dampfableitung in die Kondensationskammer verblieb dadurch ebenfalls in Offenstellung. Die Abschaltung der Anlage erfolgte gemäß Betriebshandbuch durch die Schichtmannschaft durch eine Reaktorschnellabschaltung von Hand. Das Sicherheits- und Entlastungsventil schloss daraufhin selbstständig. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat auf seiner Homepage die Bevölkerung über das Ereignis informiert. Das Ereignis wurde in die Meldekategorie N (= Normal) und nach der Internationalen Bewertungsskala in die INES-Stufe 0 (keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung) eingestuft. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung waren nicht erforderlich.

5. ob es zutrifft, dass das Kernkraftwerk Gundremmingen durch Strommengenübertragung von anderen Kernkraftwerken länger laufen soll, als nach dem Ausstiegsgesetz vorgesehen, welchen Umfang diese Verlängerung hat und wie sie diesen Sachverhalt bewertet.

Das Atomgesetz lässt die Übertragung von Elektrizitätsmengen nach § 7 Abs. 1 b weiterhin zu. Die späteste Beendigung des Leistungsbetriebs ergibt sich jedoch aus den Fristen des § 7 Abs. 1 a Satz 1 des Atomgesetzes. Das hier festgelegte späteste Enddatum für den Leistungsbetrieb beträgt für Gundremmingen B 31. Dezember 2017 und für Gundremmingen C 31. Dezember 2021.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Informationen vor.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft